



Rundschreiben 28 / 2020

Magdeburg, 14. September 2020

Neue Regelungen für Einreisen aus dem Ausland ab 15. September bzw. 1. Oktober 2020 - Neue Einreise- und Transitbestimmungen für Ungarn - Transit durch Österreich

1. Neue Regelungen für Einreisen aus dem Ausland ab 15. September bzw. 1. Oktober 2020

Die zum 1. August 2020 eingeführten kostenfreien Coronatests für Reiserückkehrer und Einreisende aus dem Ausland sowie die seit 8. August 2020 verpflichtenden Tests für Reisende aus Risikogebieten haben zu Überlastungen der Labore geführt. Bundeskanzlerin Angela Merkel und die Ministerpräsidenten der Länder haben sich auf folgende Regelungen für Einreisende aus dem Ausland verständigt und diese beschlossen.

➤ **Reiserückkehrer / Einreisende aus Nicht-Risikogebieten**

Die kostenlosen Corona-Tests für Einreisende aus Nicht-Risikogebieten sollen zum Ende der Sommerferien mit dem 15. September 2020 beendet werden. Begründet wird dies auch damit, dass die Zahl der festgestellten Infektionen bei solchen Reisenden außerordentlich gering gewesen sei.

Damit können aus einem Nicht-Risikogebiet einreisende Saisonkräfte (z.B. aus Polen, Ungarn und verschiedenen Regionen in Rumänien) ab dem 16. September 2020 nicht mehr kostenfrei auf das SARS-CoV-2-Virus getestet werden.

➤ **Reiserückkehrer / Einreisende aus Risikogebieten**

Für Einreisende aus Risikogebieten besteht derzeit eine 14-tägige Quarantänepflicht nach Einreise. Diese ist nur dann nicht einzuhalten, wenn bei der Einreise ein maximal 48 Stunden alter negativer Coronatest vorgelegt wird oder ein bei der Einreise in Deutschland absolvierter Test negativ ist.

Voraussichtlich ab 1. Oktober 2020 sollen die seit 8. August 2020 verpflichtenden Coronatests bei Einreise eingestellt werden. Stattdessen soll dann wieder eine 14-tägige Quarantäne für Einreisende aus Risikogebieten gelten. Diese Quarantäne kann aber weiterhin durch einen negativen Test vorzeitig beendet werden. Allerdings soll der Test frühestens fünf Tage nach Einreise durchgeführt werden können. Ungeklärt ist derzeit die Frage, ob Reiserückkehrer und Einreisende aus Risikogebieten die Kosten für die Tests selbst tragen müssen.

Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

info@bauernverband-st.de
www.bauernverband-st.de

Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)
Sven Borchert (1. Vizepräsident)
Maik Bilke (Vizepräsident)
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart
Bankverbindung:
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49
BIC GENODEF1MDI
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085
UST-ID Nr: DE199246805

➤ **Schärfere Kontrollen der Quarantänepflicht**

Der Bund hat die Länder zudem aufgefordert, die Quarantänepflichten vor Ort schärfer zu kontrollieren und bei Pflichtverstößen Bußgelder zu verhängen.

➤ **Entschädigung für Einkommensausfall durch Quarantäne**

Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten soll es voraussichtlich künftig keine Entschädigung für den Einkommensausfall durch Quarantäne mehr geben. Dies soll zumindest in den Fällen gelten, in denen wissentlich die Reise in ein Risikogebiet angetreten wurde. War das Reiseziel zu Beginn der Reise noch nicht als Risikogebiet eingestuft, ist ein „Verschulden gegen sich selbst“ nicht festzustellen, so dass in diesen Fällen grundsätzlich eine Entschädigung nach § 56 IfSG beansprucht werden kann.

Für neu einreisende Saisonkräfte kommt eine Entschädigung nach § 56 IfSG grundsätzlich nicht in Betracht. Nach § 56 Abs. 1 S. 1 IfSG erhält eine Entschädigung, wer auf Grund dieses Gesetzes als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz 2 IfSG Verboten in der Ausübung seiner *bisherigen* Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet. Neu einreisende Saisonkräfte haben ihre Beschäftigung aber noch nicht aufgenommen und sind deshalb durch die Quarantäne auch nicht in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit beschränkt.

2. Neue Einreise- und Transitbestimmung in Ungarn

Aufgrund steigender Fallzahlen von COVID-19 hat Ungarn zunächst bis 01. Oktober 2020 wieder EU-Binnengrenzkontrollen eingeführt. Außerdem gelten neue Einreisebestimmungen:

- Eine **Einreise** nach Ungarn ist **grundsätzlich nur ungarischen** Staatsangehörigen erlaubt.
- Alle nach Ungarn Einreisenden sind zu **14-tägiger Hausquarantäne** verpflichtet (bei Verdacht auf eine Infektion wird die Unterbringung in bestimmten Quarantäneeinrichtungen angeordnet).
- Aus der Quarantäne kann entlassen werden, wer **zwei negative PCR-Tests ungarischer lizenzierter Labors** vorlegt, die innerhalb von fünf Tagen mit einem Zeitunterschied von mindestens 48 Stunden vorgenommen wurden.

Erlaubt bleibt nicht-ungarischen Staatsangehörigen weiterhin eine **Durchreise durch Ungarn**.

Ein solcher Transit setzt voraus, dass

- sich der nicht-ungarische Staatsbürger bei der Einreise einer ärztlichen Untersuchung (idR Fiebertest) unterzieht und die ärztliche Untersuchung den Verdacht auf eine Infektion nicht begründet.
- der nicht-ungarische Staatsbürger aus dem Ausland kommt, das
 - die im Schengener Grenzkodex vorgesehenen Einreisebedingungen erfüllt,
 - glaubwürdige Nachweise über den Zweck der Reise und das Bestimmungsland der Reise liefert und
 - die Einreise in das Bestimmungsland sowie in Nachbarstaaten Ungarns, die auf der geplanten Reiseroute liegen, gewährleistet ist.

Der Transit ist zudem **nur auf vorgegebenen Routen** zulässig und darf 24 Stunden nicht überschreiten. Ein Halt ist nur an den angegebenen Ruheplätzen und nur aus den für den Transit unbedingt erforderlichen Gründen, insbesondere aus medizinischen oder technischen Gründen, gestattet. Die zulässigen Routen sind auf der Internetseite der ungarischen Polizei abrufbar:

www.police.hu/hu/hirek-es-informaciok/hatarinfo?field_hat_rszakasz_value=rom%C3%A1n+hat%C3%A1rszakasz

3. Transit durch Österreich

Aufgrund steigender Infektionszahlen in den osteuropäischen Staaten hat Österreich nun auch für Bulgarien und Rumänien eine Reisewarnung ausgesprochen und die Einreisebedingungen verschärft.

Eine Einreise aus den vorgenannten Staaten ist nur bei Mitführen eines aktuellen Gesundheitszeugnisses möglich, das dem Reisenden einen negativen PCR-Test attestiert. Anderenfalls oder wenn das ärztliche Zeugnis bei der Einreise älter als vier Tage ist, ist eine 14-tägige Quarantäne verpflichtend.

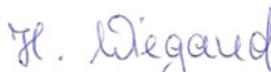
Dies gilt nicht für die Durchreise durch Österreich ohne Zwischenstopp. Saisonkräfte aus Rumänien oder Bulgarien können damit weiterhin durch Österreich nach Deutschland reisen. Hierfür benötigen sie – um die Einreise zum Transit zu belegen – einen Nachweis über die geplante Beschäftigungsaufnahme in Deutschland (Arbeitsvertrag). Zudem sollte das ausgefüllte Formular zur Einreise/Durchreise, das in deutscher und englischer Sprache verfügbar ist, vorgelegt werden.

Für die Rückreise nach Rumänien oder Bulgarien belegen die Personalausweise den dortigen Wohnsitz und der Arbeitsvertrag die Herkunft aus Deutschland, so dass ein Transit durch Ungarn und Österreich gestattet ist.

Für einen reibungslosen Transit durch Ungarn und auch Österreich sollten Saisonkräfte unbedingt Unterlagen wie Arbeitsverträge sowie die Formulare zu Ein-/Ausreise mitführen.



Marcus Rothbart
Hauptgeschäftsführer



Helgard Wiegand
Sozialreferentin

Anlagen:

Anlage 1_Neues Formular für Transit durch Österreich_deutsch

Anlage 2_Neues Formular für Transit durch Österreich_englisch